

Nach diesen Kriterien haben bereits fünf Abteilungen des BKK den Titel erfolgreich verteidigt. Diese Abteilungen haben vor der zentralen Kommission für Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin konkret nachgewiesen, daß nicht nur alle Kriterien für die Erlangung des Titels, sondern auch alle Planaufgaben unter Einhaltung der vorgegebenen

Qualitätsparameter erfüllt wurden. Damit haben sie anschaulich nachgewiesen, daß die strikte Einhaltung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit ein wesentlicher Faktor für die Planerfüllung ist

*FRITZ NEIDACK, Direktor des VEB Braunkohlenkombinat Lauchhammer
GERHARD MÜLLER, Leiter der Abt. Betriebssicherheit des BKK*

Aufdeckung von Gesetzesverletzungen im Einzelhandel durch eigene Untersuchungen der Staatsanwaltschaft

Um die Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts zu erhöhen, ist es erforderlich, systematisch alle Quellen zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu nutzen. Neben Strafverfahren, Arbeitsrechtsverfahren, Beschlüssen der Konfliktkommissionen, Eingaben, Analysen und Materialien von Kontrollorganen sind auch eigene operative Untersuchungen der Staatsanwaltschaft eine wichtige Quelle für die Einschätzung des Zustandes der Gesetzlichkeit in einem bestimmten Bereich.

Zur Erfüllung der zentralen Aufgabe, den Schutz des sozialistischen Eigentums zu gewährleisten sowie Gesetzesverletzungen auf diesem Gebiet aufzudecken und zu beseitigen, hat der Staatsanwalt des Bezirks Gera in einem HO-Kreisbetrieb eigene Untersuchungen vorgenommen. Ihr Ziel war es, einzuschätzen, wie die Leiter ihre Verantwortung für den Schutz des sozialistischen Eigentums und für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit wahrnehmen. Außerdem sollten Initiativen der Werktätigen des Handels zur Entwicklung von Bereichen vorbildlicher Ordnung und Sicherheit gefördert und unterstützt werden.

An den Untersuchungen waren leitende Mitarbeiter und Mitglieder des Sicherheitsaktivs der HO-Bezirksdirektion beteiligt, um die Feststellungen der Staatsanwälte sachkundig zu ergänzen und einzuschätzen. Zugleich wurde den leitenden Mitarbeitern dadurch ihre Verantwortung für die Anleitung der HO-Kreisbetriebe stärker bewußt.

Nach gründlichem Studium einschlägiger Leitungsdokumente der HO-Bezirksdirektion und des HO-Kreisbetriebs fanden Überprüfungen der Inventurunterlagen und Gespräche mit Leitern und Mitarbeitern derjenigen Verkaufsstellen statt, in denen z. T. hohe Inventurdifferenzen aufgetreten waren. Dabei wurde folgendes festgestellt:

1. Die Inventurdifferenzen konzentrierten sich auf sechs Verkaufsstellen (87 Prozent). Obwohl das bekannt war, wurden die Kontrollinventuren in diesen Verkaufseinrichtungen nicht verstärkt.

Dies verstößt gegen § 8 Abs. 1 der Anweisung Nr. 12/74 über die Gewährleistung von Ordnung und

Sicherheit sowie die Durchführung vorbeugender Kontrollen und Inventuren in Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels vom 22. Februar 1974 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1974, Heft 14, S. 285). Danach sind Kontrollinventuren in kürzeren Abständen anzustellen, wenn dies nach den Ergebnissen früherer Inventuren, auf Grund von Hinweisen über Unregelmäßigkeiten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

2. Bei der Behandlung von Inventurdifferenzen hatte sich im HO-Kreisbetrieb ein gewisser Schematismus breitgemacht. Sein Ausgangspunkt lag in einer Anweisung des Direktors des HO-Kreisbetriebes, wonach komplexe Ursachenforschungen und Tiefenprüfungen erst bei Inventurdifferenzen ab 10 000 M bzw. 1 Prozent vom Warenumsatz durchzuführen waren.

Diese Entscheidung des Direktors verstößt gegen die gesetzlichen Verpflichtungen aus § 112 GBA, § 11 Abs. 2 der Anweisung Nr. 12/74 und Art. 3 StGB. Sie führte zu einer Vernachlässigung des Schutzes des sozialistischen Eigentums und wirkte sich negativ auf die Erziehung der Werktätigen zur Einhaltung von Disziplin, Ordnung und Sicherheit aus.

3. Die Inventurunterlagen zeigten, daß Leiterentscheidungen auf Ausbuchung von Inventurdifferenzen zu Lasten des Betriebes ergingen, ohne daß die Ursachen für die Differenzen exakt erforscht wurden. Die Ausbuchungen stützten sich im wesentlichen lediglich auf schriftliche Stellungnahmen der jeweiligen Verkaufsstellenleiter.

Diese Arbeitsweise verletzt § 11 Abs. 2 und 3 der Anweisung Nr. 12/74 i. V. m. der Gemeinsamen Richtlinie vom 1. März 1974 zur Anweisung Nr. 12/74 (Ziff. 3.1. und 3.2. zu § 11 Abs. 2). Sie führte im konkreten Fall dazu, daß über offenkundige Arbeitspflichtverletzungen hinweggesehen und innerhalb eines Jahres in keinem einzigen Fall die materielle Verantwortlichkeit des Leiters einer Verkaufseinrichtung oder eines anderen Mitarbeiters geltend gemacht wurde.

Eine der Gesetzlichkeit entsprechende komplexe Ursachenforschung, wie

sie die Gemeinsame Richtlinie in Ziff. 3.3. zu § 11 Abs. 2 bei relativ hohen Inventurdifferenzen verlangt, hätte jedoch nachfolgende, bei unseren Untersuchungen festgestellte Pflichtverletzungen zutage fördern müssen:

— Kassenplus- und Minusdifferenzen wurden nicht gemäß Ziff. 7.3. und 8.1. der Kassenordnung für den volkseigenen Einzelhandel (HO) vom 9. August 1972 in das Kassensbuch eingetragen. Kassenplusdifferenzen wurden als Verkaufserlöse nachverrechnet.

— Bei einwandfrei festgestellten Kundendiebstählen wurden entgegen der Gemeinsamen Richtlinie (Ziff. 5.2. Buchst. b zu § 6 Abs. 3) keine Verlustprotokolle ausgeschrieben.

— In manchen Verkaufsstellen wurden „schwarze“ Kassen geführt, über deren Zu- und Abgänge es keinerlei Nachweis gab. Dies ist eine Verletzung der Vorschriften der Ziff. 2.1. und 2.2. der Kassenordnung sowie des § 2 der 4. DB vom 16. September 1970 zur VO über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Ordnungsmäßigkeit — (GBl. II S. 557).

— Betriebsfremden Personen wurde unter Verstoß gegen Ziff. 1 Abs. 8 der Anlage zur Anweisung Nr. 12/74 — Grundsätze zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in Verkaufseinrichtungen — der Aufenthalt im Büro des Verkaufsstellenleiters gestattet.

— Bei Personaleinkäufen wurden die Kontrollpflichten aus Ziff. 3.1. der Anlage zur Anweisung Nr. 12/74 verletzt.

Der Kampf gegen Handelsverluste war in dem HO-Kreisbetrieb im wesentlichen eine Ressortaufgabe der Kontrollabteilung. Das zeigte sich u. a. darin, daß zwar alle Leiter von den Kontrollergebnissen durch Umlauf der Inventurprotokolle informiert wurden, jedoch aus den Unterlagen nicht erkennbar war, welche Schlußfolgerungen sie daraus für die Erhöhung von Ordnung und Sicherheit und für die Verhinderung von Handelsverlusten, insbesondere von Inventurdifferenzen, getroffen haben.

Nach Abschluß der Untersuchungen legte der Staatsanwalt des Bezirks wegen der festgestellten Gesetzesverletzungen beim Direktor des HO-Kreisbetriebes Protest ein. Er wurde mit einer Erläuterung der AO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter des sozialistischen Einzelhandels vom 3. Juli 1973 (GBl. I S. 354) sowie der Anweisung Nr. 12/74 nebst Anlage und Gemeinsamer Richtlinie vom 1. März 1974 verbunden.

Des weiteren erging an den Direktor der HO-Bezirksdirektion ein Hinweis gemäß § 38 StAG mit der Aufforderung, in seinem Verantwortungsbereich nach §§ 7, 2 Abs. 2 der VO über die Aufgaben, Rechte und